Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG

- Veränderungswert 2021 (KHEntgG) -

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,
- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG nach, den Veränderungswert nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 KHEntgG für das Jahr 2021 zu vereinbaren. Ein Präjudiz für folgende Verhandlungen gemäß § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG wird ausgeschlossen.

§ 1

Veränderungswert 2021

Der nach § 10 Abs. 6 Satz 1 KHEntgG vom Statistischen Bundesamt am 30.09.2020 veröffentlichte Orientierungswert in Höhe von 2,60 Prozent für das Jahr 2021 überschreitet die im Bundesanzeiger am 11.09.2020 veröffentlichte Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V für das Jahr 2021, die 2,53 Prozent beträgt. Nach § 10 Abs. 6 Satz 3 KHEntgG ermitteln die Vertragsparteien die Differenz zwischen beiden Werten und vereinbaren den Veränderungswert gemäß § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG. Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Orientierungswert berücksichtigt gemäß der Veröffentlichung am 30.09.2020 wie in den Vorjahren auch die Kostenentwicklung des Pflegepersonals. Nach § 10 Abs. 6 Satz 1 KHEntgG hat der Orientierungswert jedoch die tatsächlichen Kostenentwicklungen der Krankenhäuser ohne die Kostenentwicklung des Pflegepersonals in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien verzichten angesichts der Unsicherheit in der Datengrundlage in Verbindung mit der geringen Differenz auf eine Verhandlung im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Verhandlungskorridors. Damit geben sie keine Einschätzung zur Kostenentwicklung im Jahr 2021 ab.

Der Veränderungswert nach § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG für das Jahr 2021 beträgt

2,53 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.